

ZH_OBERGERICHT SB160240 vom 4. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160240

FR: ZH_OBERGERICHT SB160240 du 4 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160240 del 4 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Vorinstanzliches Urteil

E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 121 E. 5.11..) – grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. In casu drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.1.2..) – denn auch keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

E. 1.1.12

(betreffend IV-Rente) und 1.2.4. (betreffend IV-Ergänzungsleistungen) ist deshalb nicht nachgewiesen.

- 35 - 7. Anklageziffer 1.3. 7.1. Der Vorwurf gemäss Anklageschrift hinsichtlich Urkundenfälschung lautet dahingehend, dass der Beschuldigte falsche d.h. viel zu tiefe Tageseinnahmen deklariert hat, um höhere Erträge zu verschleiern. Der Beschuldigte bestreitet diesen Umstand und damit auch, die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der G._____ GmbH hinsichtlich der operativen Tätigkeit des ...-Standes den Waren- bzw. Produktionsertrag von November 2011 bis November 2013 gesamthaft um rund Fr. 400'000.- zu tief ausgewiesen zu haben (Urk. 78/1 S. 6 f.; Prot. I S. 15; Prot. II S. 18 f.) 7.2. Wie seitens der Vorinstanz zutreffend erwogen wurde (Urk. 121 E. 3.7.6.- 3.7.8.) wurde von der Untersuchungsbehörde versucht, den effektiven Ertrag der G._____ GmbH darzulegen, indem sie die Umsatzzahlen analysierte und unter Heranziehung von branchenüblichen Kennzahlen auf den effektiven, vorliegend um Fr. 400'000.- höheren Ertrag schloss, wobei sie für die Berechnung dieses Betrages anhand der Videoobservation eine Umsatzstatistik für den 28. November 2013 (bis morgens um 04:00 Uhr des darauffolgenden Tages) erstellte und auf den Zeitraum vom November 2011 bis November 2013 hochrechnete (Urk. 61/1- 4; Urk. 62; Kassabelege in Ordner C I bis C IV). Zutreffend wurde seitens der Vorinstanz auch ausgeführt, dass sich die Anklagebehörde nebst der erwähnten Umsatzstatistik insbesondere auf einen angeblich unplausibel hohen Warenaufwand und eine unvollständige Erfassung der Mietkosten stützte, um ihren Standpunkt zu belegen (Urk. 121 E. 3.7.7.), worauf nachfolgend näher einzugehen ist. 7.3. Dem Vorhalt der Anklagebehörde, dass der Warenaufwand der G._____ GmbH im Verhältnis zum Umsatz zwischen 37 % und 45 % geschwankt hätte, branchenüblich aber 27 % wären, entgegnete der Beschuldigte, dass man kleine ...-Stände nicht mit Restaurants vergleichen könne. Vom ...-Verkauf verdiene man an ...-Ständen nichts, sondern nur mit dem Getränkeverkauf. Die Zahlen der Tagesabrechnungen seien nicht zu tief. Die Arbeitnehmer hätten die Einnahmen

in die Kasse getippt, deshalb sei das nicht möglich. Die Behauptung der Untersuchungsbehörde, in der Buchhaltung bestünden über 700 falsche, zu tiefe Belege, welche die Arbeitnehmer der G._____ GmbH blindlings unterschrieben hätten,

- 36 - wurde vom Beschuldigten zurückgewiesen. Wenn man in die Kasse eintippe, werde alles registriert. Am Schluss erhalte man auch das Tagestotal (Urk. 78/1 S. 6 f.). Pro Tag sei ein Umsatz zwischen Fr. 500.- und Fr. 1'500.- erwirtschaftet worden (Urk. 71/1 S. 10). Die Umsatzzahlen seien stark vom Wetter abhängig gewesen (Prot. I S. 18). 7.4. P._____, der vom 1. Oktober 2012 bis 16. Oktober 2013 für die Buchhaltung der G._____ GmbH bei der R._____ AG zuständig war, sagte – entgegen der Vorinstanz nicht als Zeuge (Urk. 121 E. 3.7.4.) sondern als Auskunftsperson – aus, dass das Personal teilweise im Monatslohn und teilweise im Stundenlohn angestellt gewesen sei. Anhand der vom Beschuldigten mündlich mitgeteilten Anzahl Stunden und Personalmutationen bzw. monatlich übergebenen Formulare "Tageseinnahmen" habe er die Lohnbuchhaltung geführt. Die Frage, weshalb Widersprüche zwischen der Erfassung von Arbeitsverhältnissen (bzw. den entsprechenden Lohnbelegen) bei der AHV-Abrechnung einerseits und in der Buchhaltung andererseits bestehen würden, konnte P._____ nicht beantworten. Zur Plausibilität des Verhältnisses vom Warenaufwand zum Umsatz meinte P._____, dass dieses nach den Erfahrungszahlen, die er sonst habe, zwischen 23% und 28% liegen müsste. Das Verhältnis der Wareneinkäufe zum Umsatz habe nicht gestimmt. Dieses sei gemäss seiner Finanzbuchhaltung bei 40% gewesen. Es habe so ausgesehen, als sei für zwei Restaurants eingekauft worden (Urk. 86/1 S. 9 ff.). 7.5. E._____, der Neffe des Beschuldigten, welcher vor P._____ bzw. der R._____ AG bei der Buchhaltung der G._____ GmbH Unterstützung geliefert hat, führte als Auskunftsperson aus, dass er dem Beschuldigten in der Anfangsphase der G._____ GmbH versucht habe zu helfen, wobei er festhalten wolle, dass er nie der Buchhalter gewesen sei. Der Beschuldigte habe ihm Unterlagen gegeben, wie Einnahmen und Ausgaben, sowie die Lohnmeldungen. Wie das Lohnwesen genau funktioniert habe und was die Bedeutung der Einsatzpläne für die Monate Oktober bis Dezember 2011 war, wisse er nicht mehr. Auch auf den Vorhalt, dass die Lohnbuchhaltung nicht nachvollziehbar sei und Ungereimtheiten zwischen AHV-Abrechnungen, der Lohnliste im Excel-Masterfile und den Lohnabrechnun-

- 37 - gen in der Buchhaltung bestehen würden, vermochte E._____ keine Erklärung zu liefern (Urk. 82/6 S. 3 ff.). 7.6. In Würdigung der den Akten zu entnehmenden Beweise ist vorab festzuhalten, dass der Beweiswert der Stichtagserhebung bereits angesichts des kurzen Beobachtungszeitraums zu beschränkt erscheint, um einen stabilen Wert daraus abzuleiten zu können. Der Stichtag der Auswertung des Tagesumsatzes erweist sich – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 3.7.8.) – zudem als ungünstig, handelte es sich beim fraglichen 28./29. November 2013 doch um den letzten Betriebstag, weshalb statistische Ausreisser nicht auszuschliessen sind, erscheint es doch nicht völlig lebensfremd, dass am letzten Tag auch mal etwas umsonst oder günstiger abgegeben worden sein könnte. 7.7. Des Weiteren ist – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 3.7.8.) – festzuhalten, dass ein täglicher Umsatz von – nachvollziehbar durchaus auch witterungsabhängigen – durchschnittlich Fr. 1'000.-, wie ihn der Beschuldigte geltend macht (Urk. 71/1 S. 10) bzw. wie er durch die Erfolgsrechnung der G._____ GmbH ausgewiesen wurde, auf den ersten Blick nicht derart unrealistisch erscheint, dass dessen Unrichtigkeit bereits feststehen würde. 7.8. Ferner stützen sich die herangezogenen branchenüblichen Umsatz- und Ertragszahlen – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 3.7.8.) – stark auf Vermutungen ab, was auch dadurch erhärtet

wird, dass dem Beleg "Durchschnittliche Kennzahlen verschiedener Betriebstypen" des Kompetenz-Zentrums für das Gastgewerbe und die Hotellerie AG (Urk. 61/3) entnommen werden kann, dass es sich bei den wie-dergegebenen Kennzahlen um Durchschnittszahlen handle, welche im Einzelfall extrem abweichen könnten, was den Beweiswert dieser branchenüblichen Kenn-zahlen beträchtlich einschränkt. Auf das seitens der Anklagebehörde vorgebrach-te Missverhältnis zwischen Warenaufwand und Umsatz alleine kann bereits des-halb nicht abgestellt werden. 7.9. Auch wenn das Beweisergebnis deutlich zu Tage fördert, dass die Buchhal-tung der G._____ GmbH den üblicherweise anzulegenden Standards in keiner Weise entsprach, ist letztlich relevant, dass – wie es die Vorinstanz korrekt dar-

- 38 - legte (Urk. 121 E. 3.7.8.) – für die eigentliche Tathandlung der Urkundenfälschung keine direkten Beweise vorliegen. Daran vermögen auch die relativ hohen Miet- kosten (vgl. Urk. 63; Urk. 71/1 S. 14 f.) nichts zu ändern. So bleibt letztlich völlig unklar, wer die Formulare "Kassaabschluss" und "Tageseinnahmen" wann und wie gefälscht haben soll. Die vorliegenden, hierfür bestehenden Indizien reichen für einen rechtsgenügenden Nachweis des dem Beschuldigten angelasteten Ver- haltens gemäss Anklagesachverhalt nicht aus. Der Beschuldigte ist deshalb nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizu- sprechen.

E. 1.2

Vorliegend ist – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.1.2..) – von einem Straf- rahmen von Geldstrafe bis 180 Tagessätzen (Art. 87 Abs. 8 AHVG bzw. Art. 112 Abs. 1 UVG) auszugehen. Die von der Vorinstanz aufgrund der Tateinheit vorge- nommene Bildung einer Deliktsguppe bei der Verschuldensbewertung (Urk. 121 E. 5.2.2.) ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Bun- desgerichts vom 3. Juni 2016, 6B_51/2016 E. 2.) nicht zu beanstanden. Aufgrund der bestehenden Tateinheit rechtfertigt es sich in casu, die zahlreichen Verstösse gegen die vorliegend betroffenen unterschiedlichen Gesetze im Sozialversiche- rungsbereich (AHVG, IVG, EOG, FamZG, UVG) gemeinsam zu erörtern. 2. Strafzumessungsfaktoren Von der Vorinstanz wurden im Weiteren die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Recht- sprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zu- treffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 121 E. 5.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Objektive Tatschwere

- 41 - Hinsichtlich der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist vorab massgebend, dass sich die fraglichen Handlungen über einen längeren Zeitraum von zwei Jah- ren erstreckten, was sich verschuldenserschwerend auswirkt. Die Deliktssumme ist mit mindestens Fr. 20'000.-, um welche die betreffenden Sozialversicherungen bzw. die Allgemeinheit geschädigt wurde/n, nicht unbeträchtlich. Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist gestützt auf diese Erwägungen als nicht unerheb- lich einzustufen. Es rechtfertigt sich, eine Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. 4. Subjektive Tatschwere Bezüglich der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte ungeachtet der Tatsache, dass in erster Linie seine Arbeitgeberin, die G._____ GmbH, einen finanziellen Vorteil aus der Falschdeklaration der ausbezahlten Löhne zog, aus egoistischen Beweggründen handelte. Auch wenn der Beschul- digte formell nicht direkt an der G._____ GmbH beteiligt war (vgl. Urk. 7/2/13), steht in casu fest, dass er aus dem Hintergrund mit

die Fäden zog und es sich beim ...-Stand faktisch auch um seinen Betrieb gehandelt hat. Eine Relativierung der objektiven Tatschwere ergibt sich aus diesen Erwägungen nicht. 5. Täterkomponente

E. 1.3

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3. mit Hinweisen).

E. 1.4

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne

- 21 - dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (BSK STPO-TOPHINKE, Art. 10, N 21).

E. 1.5

Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232, E. 5.1. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_484/2013, E. 3.2. vom 3. März 2014). 2. Beweismittel Zur Erstellung des Anklagesachverhalts dienen im Wesentlichen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 71/1 bis 78/1 sowie Prot. I S. 6 ff. und Prot. II S. 7-21), die Zeugenaussagen von I._____, J._____, K._____, L._____, M._____ sowie N._____ (Urk. 85/1-6), die Einvernahmen der Auskunftspersonen O._____ (Urk. 84) und P._____ (Urk. 86/1), diverse Einvernahmen von C._____ (Urk. 81), E._____ (Urk. 82) und D._____ (Urk. 83) in teilweise gegen diese geführten Verfahren sowie die Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen, eine Randdatenauswertungen des vom Beschuldigten benutzten Telefons (Urk. 39) sowie Auswertungen der Videos der Videoüberwachung des ...-Standes, in welchem der Beschuldigte arbeitete (Urk. 36) vor. Ferner liegen Unterlagen über branchenübliche Finanzkennzahlen aus dem Gastronomiebereich, welche seitens der Anklagebehörde (Urk. 61/3-4) oder der amtlichen Verteidigung (Urk. 105/4) eingereicht wurden. Schliesslich finden sich Akten der Gewerbepolizei (Urk. 59-60), ein Polizeibericht zu Stichproben betreffend die Arbeitstätigkeit des Beschuldigten (Urk. 32), ein Einsatzplan für Oktober bis Dezember 2011, welcher bei E._____ gefunden wurde (Urk. 67/7), diverse Unterlagen der Privatklägerinnen (Urk. 11 bis 19 sowie zahlreiche Datenträger mit mehreren hundert

Seiten digitalisierter Korrespondenz [die relevanten Unterlagen in gedruckter Form]) wie auch Unterlagen der H._____ betreffend Akten zu AHV-

- 22 - Abrechnungen (insb. Urk. 29) sowie bei der G._____ GmbH beschlagnahmte Ordner mit Buchhaltungsunterlagen, insbesondere Kassabelegen, bei den Akten. Auf die jeweils relevanten Beweismittel wird nachfolgend näher einzugehen sein. 3. Glaubwürdigkeit der Beteiligten

E. 1.6

Am 17. Januar 2017 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerinnen und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 130).

- 8 -

E. 2

Verwertbarkeit Videoaufnahmen Seitens der Staatsanwaltschaft wurde am 18. November 2013 (Urk. 33/1) der Einsatz observationsunterstützender technischer Überwachungsgeräte angeordnet. Das Ziel war, die beruflichen Aktivitäten des Beschuldigten an seinem Arbeitsort im ...-Stand mittels Videoaufnahmen festzuhalten, um Erkenntnisse über den zeitlichen Umfang, die Art der Tätigkeit und die damit verbundenen psychischen und physischen Belastungen zu erlangen. Das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts Zürich erachtete die Observation mit Verfügung vom 21. November 2013 mangels Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 280 lit. b StPO als nicht genehmigungspflichtig (Urk. 35/1). Auf die entsprechenden zutreffenden Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts kann an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden. Die Videoaufnahmen bzw. deren Ergebnisse (vgl. Urk. 36/1-3) sind jedenfalls als Beweismittel verwertbar.

E. 3

Verwertbarkeit Telefonüberwachung Seitens der Staatsanwaltschaft wurde am 10. Dezember 2013 gestützt auf Art. 273 und Art. 274 StPO ein Gesuch an das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts Zürich gestellt, um die Genehmigung der rückwirkenden Überwachung von vier Telefonanschlüssen des Beschuldigten zu erwirken (Urk. 37/3). Die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht liegt bei den Akten (Verfügung vom 12. Dezember 2013: Urk. 37/24). Die sich aus der Überwachung der entsprechenden Telefonanschlüsse des Beschuldigten ergebenden Erkenntnisse sind demnach ebenfalls verwertbar.

E. 3.1

Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich aus deren prozessualen Stellung, ihren wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem anhand ihrer persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten.

E. 3.2

Der Beschuldigte ist als vom Strafverfahren Betroffener offensichtlich daran interessiert, sein Verhalten in einem möglichst positiven Licht darzustellen. Die daraus gezogene Folgerung der Vorinstanz, dass seine Glaubwürdigkeit geringfügig eingeschränkt sei (Urk. 121 E. 3.4.), ist deshalb nicht zu beanstanden. Allerdings ist hervorzuheben, dass für den Beweiswert sämtlicher Aussagen des Beschuldigten deren Glaubhaftigkeit das

massgebende Kriterium bleibt.

E. 3.3

Die seitens der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der weiteren Beteiligten (Auskunftspersonen und Zeugen) O._____, C._____, D._____, E._____, P._____, I._____, J._____, K._____, L._____, M._____ und N._____ gemachten Ausführungen (Urk. 121 E. 3.4.2.-3.4.5.) erweisen sich als zutreffend, weshalb vollumfänglich auf diese verwiesen werden kann. Entscheidend bleibt aber auch diesbezüglich die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. 4. Anklageziffern 1.1. und 1.2. – Deklarierter Gesundheitszustand

E. 4

Verwertbarkeit Aussagen 1. Bezüglich der Aussagen von C._____ und D._____ sei gemäss der Vo- rinstanz nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte Gelegenheit zum Stellen von - 10 - Ergänzungsfragen erhalten habe, weshalb diese Aussagen nur zu Gunsten des Beschuldigten verwendet werden könnten (Urk. 121 E. 3.3.). 2. Diese Auffassung der Vorinstanz ist richtig. Denn nach Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staats- anwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Der Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen im Untersuchungs- und Hauptverfahren gilt grundsätzlich auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten (BGE 140 IV 172 E. 1.2.2; 139 IV 25 E. 5.1-5.3; je mit Hin- weisen). Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nach Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war. Das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwalt- schaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fra- gen zu stellen, setzt Parteistellung voraus. Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren die Staats- anwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet (BGE 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Begriff des Zeugen im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist autonom und ohne formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind, dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6a mit Hinweisen). Damit der von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch gewahrt ist, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 2.2; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 4.2; je mit Hinweisen). Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6b mit Hinwei- sen; Urteil 6B_611/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 1.3.2). Der Beschuldigte verwirkt sein Recht auf die Stellung von Ergänzungsfragen nicht dadurch, dass er

- 11 - es erst im Rahmen der Berufung geltend macht (Urteile 6B_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 140 IV 196; 6B_98/2014 vom 30. September 2014 E. 3.4 und 6B_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.2 mit Hin- weisen). Demnach sind die Aussagen von C._____ und D._____ nicht zu Ungunsten des Beschuldigten verwertbar.

E. 4.1

Hinsichtlich der Krankheitsgeschichte des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die in den Anklageziffern 1.1.1.-1.1.11. enthaltenen Angaben verwiesen werden, zumal diese anerkannt wurden (s. auch vorstehend unter E. C.1.). Daraus ist insbesondere auch ersichtlich, wie der Beschuldigte seinen Gesundheitszustand selbst darstellte.

E. 4.2

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschuldigten im interessierenden Zeitraum erscheinen insbesondere die dannzumal aktuellen ärztlichen Be-

- 23 - richte zu Händen der Privatklägerinnen von Dr. med. F._____, Spezialarzt für Innere Medizin FMH, vom 1. September 2011 (Urk. 15/8) und vom 8. Januar 2013 (Urk. 7/2/11 bzw. 16/8 bzw. 71/3/2) aufschlussreich: Am 1. September 2011 diagnostizierte Dr. med. F._____ beim Beschuldigten mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - ein chronisch-rezidivierendes lumboradiculäres und cervikospodylogenes Schmerzsyndrom bei lumbalen und cervikalen Diskopathien; sowie - eine Anpassungsstörung mit depressivem Syndrom. Dr. med. F._____ hielt ferner fest, dass unter der Voraussetzung der Weiterführung von Kraft-Ausdauer-Training und einem Heilgymnastik-Heimprogramm sowie bei Bedarf der Behandlung von zusätzlichen Schmerzschüben die Prognose bestenfalls stationär sei. Es bestehe eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 60%. Die physischen Einschränkungen des Beschuldigten würden sich aus den erwähnten Diagnosen ergeben. Insgesamt seien Arbeiten mit Belastung der Wirbelsäule vor allem Lasten tragen, langes Stehen und mit völlig monotoner Körperhaltung unbedingt zu vermeiden. Die psychischen Einschränkungen würden zur Zeit nicht ins Gewicht fallen (Urk. 15/8). Am 8. Januar 2013 stellte Dr. med. F._____ im Wesentlichen dieselbe Diagnose wie in seinem Bericht vom 1. September 2011. Im Rahmen der Anamnese legte Dr. F._____ dar, dass der vom Beschuldigten beschriebene Zustand mit dauernden, belastungsabhängigen Schmerzen im Bereich vom Kreuz mit Ausstrahlungen in beide Beine sowie im Bereiche des Nackens mit Ausstrahlung in beide Arme trotz Weiterführung der angeordneten Massnahmen (Schonung, Heimprogramm, IR Analgetika) unverändert geblieben seien. Im August 2012 seien zusätzlich vom Nacken in den Hinterkopf ausstrahlende Schmerzen aufgetreten, weshalb erneut eine entsprechende, spezielle Physiotherapie verordnet werden musste. Im Dezember 2012 sei es zudem zu einer Exazerbation der lumbalen Schmerzen mit Ausstrahlungen ins linke Bein gekommen. Dr. F._____ hielt

- 24 - fest, dass eine wesentliche Besserung nicht zu erwarten sei und die Prognose bestenfalls stationär sei. Der Beschuldigte sei im bisher ausgeübten Beruf weiterhin zu 60 % arbeitsunfähig. Ihm sei weiterhin eine geeignete Arbeitstätigkeit im Ausmass von 40 % möglich, wie er dies gegenwärtig durchführe (Hilfsarbeiten wie Buchhaltung, Kassenführung, Arbeitsplanerstellung in einem Takeaway-Betrieb). Wichtig sei laut dem Bericht von Dr. med. F._____, dass keinerlei Gewichte gehoben oder getragen werden müssten und dass ein häufiger Wechsel der Körperposition möglich sei (Urk. 7/2/11 bzw. 16/8 bzw. 71/3/2).

E. 4.3

Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Februar 2014 aus, dass sich die gesundheitliche Situation in den letzten Jahren gegenüber den Jahren 2000 bis 2010 nicht verbessert habe. Im Sommer, wenn es warm sei, gehe es ihm eher besser, gesamthaft gehe es ihm aber eher schlechter. Er habe gelernt, mit Schmerzen zu leben, und nehme nur Medikamente, wenn er sich kaum mehr bewegen könne. Er bestätigte ferner,

dass seine Angaben gegenüber den Organen der SVA korrekt gewesen seien (Urk. 71/1 S. 3 ff.). Später führte er aus, gesundheitlich immer noch angeschlagen zu sein. Er gehe zu seinem Hausarzt und zu Spezialisten und mache eine Therapie. Es handle sich dabei um eine chronische Krankheit. Er habe inzwischen gelernt, mit den Schmerzen zu leben (Urk. 77/1 S. 13; Prot. S. 7). Wenn die Ärzte einen solchen Invaliditätsgrad festgestellt hätten, sollte dies stimmen. Er könne das nicht beurteilen, habe aber nie unwahre Aussagen gemacht (Prot. I S. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er, dass er darauf geachtet habe, nichts Schweres zu heben und keine Lasten getragen habe, wenn er es nicht musste (Prot. II S. 12). Heute gehe es ihm aufgrund seines zunehmenden Alters schlechter (Prot. II S. 15). 5. Anklageziffern 1.1. und 1.2. – Tatsächlicher Gesundheitszustand

E. 5

Verzicht auf Einholung Gutachten

E. 5.1

Zu den persönlichen Verhältnissen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 121 E. 5.2.3.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich ausserdem, dass der Beschuldigte bei "...", einer Stelle vom Sozialamt, zu 40 % für einen Stundelohn von Fr. 10.– arbeite. Der Lohn gehe aber ans Sozialamt, das ihn mit ca. Fr. 2800.– bis Fr. 2'900.– pro Monat unterstütze und auch die Krankenkasse zahle. IV-Leistungen erhalte er nicht. Er und seine Tochter seien in psychiatrischer Behandlung. Aufgrund seines zunehmenden Alters habe sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtert (Prot. II S. 14 ff.). In Bezug auf die Täterkomponente ist zu bemerken, dass sich aus den

- 42 - persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Umstände ableiten lassen (entsprechend auch die Vorinstanz: Urk. 121 E. 5.2.3.).

E. 5.2

In Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist festzustellen, dass der Beschuldigte gemäss dem Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister über keine Vorstrafen verfügt (s. Urk. 122), was sich – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.2.3.) – strafzumessungsneutral auswirkt.

E. 5.3

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteile des Bundesgerichts 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5; 6B_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3; 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7). In casu ist – entgegen der

Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.2.3.) – nicht von einem sich zu Gunsten des Beschuldigten auswirkenden Nachtatverhalten auszugehen. So blieb der Beschuldigte im Wesentlichen ungeständig (Prot. I S. 9; Prot. II S. 17 ff.), auch wenn er verklausuliert zum Ausdruck brachte, dass teilweise Schwarzarbeit geleistet wurde (Prot. I S. 20). Eine ins Gewicht fallende Reue oder Einsicht ist ebenfalls nicht auszumachen. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich deshalb strafzumessungsneutral aus.

- 43 - 6. Tagessatzhöhe Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, wobei auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung abzustellen ist. In die Bemessung einzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten und das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz soll dem Teil des täglichen wirtschaftlichen Einkommens des Beschuldigten entsprechen, auf den er nicht zwingend angewiesen ist. Vorliegend arbeitet der Beschuldigte in einem Programm des Sozialamtes, das ihn unterstützt. Sein Nettoeinkommen beträgt ca. Fr. 2'800.– bis Fr. 2'900.– (Prot. II S. 14 f.). Die Krankenkasse zahle das Sozialamt. Gestützt auf diese Kennzahlen ist der Tagessatz im vorliegenden Fall – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.4.) – auf Fr. 30.– festzusetzen. 7. Busse Aufgrund der weiteren Verurteilung wegen mehrfacher Übertretung des AVIG ist ferner eine Busse auszufällen. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Maximalhöhe einer Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB), wobei bei der Bemessung der Busse der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen ist. In casu erweist sich – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.5.2.) – eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 300.– als angemessen.

E. 5.4

Effektiv höherer Lohn Seitens der Staatsanwaltschaft wird im Rahmen ihrer Berufungserklärung insbesondere auf den Personalbedarf des ...-Standes von 365 Stellenprozenten verwiesen, woraus sich bei einer äusserst konservativen Schätzung eine Lohnsumme von Fr. 360'000.– ergebe. Im Sinne der Anklageschrift sei somit davon auszugehen, dass Löhne von gesamthaft rund Fr. 200'000.– – bzw. gemäss der Vo-

- 31 - rinstanz Fr. 138'000.– – nicht deklariert worden seien. Selbst wenn man alle aufgefundenen Belege irgendwie zu Gunsten des Beschuldigten würdige, würden immer noch 171,28 (Basis 365 Stellenprozent gemäss Anklage) bzw. 106,28 Stellenprozent (Basis 300 Stellenprozent gemäss Vorinstanz) fehlen, wobei weltfremd sei, dass diese Lücken vollumfänglich oder überwiegend mit unbekanntem Aushilfskräften gefüllt worden seien, da es weder in den Aussagen noch in den sichergestellten Unterlagen den geringsten Hinweis auf die Existenz solcher Personen gebe. Vielmehr habe der Beschuldigte offensichtlich ein Arbeitspensum von weit mehr als 40% geleistet (Urk. 123 S. 3 f.). Die Vorinstanz erwog, dass – auch bei Annahme der Besetzung des ...-Standes mit nur jeweils einer Arbeitskraft – ohne Weiteres von einem Personalbedarf von 300% (bei 45 Arbeitsstunden pro Woche wären dies 135 Wochenstunden) ausgegangen werden könne, weshalb die der H. _____ gemeldete Lohnsumme zu tief sein müsse. Dieser Auffassung ist zu folgen, weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 121 E. 3.8.5.) verwiesen werden kann: Die Vorinstanz ging – zu Gunsten des Beschuldigten (so habe eine Bewilligung für durchgängige Öffnungszeiten von 10:00 Uhr bis 04:00 Uhr bestanden: Prot. I S. 18) – von Öffnungszeiten von 11:00 Uhr bis 01:00 Uhr bzw. bis 03:00 Uhr am Wochenende – total 102 Wochenstunden – aus, wobei sich aus den Ferien- und Feiertagsabwesenheiten ca. 10 % Abwesenheiten ergeben würden. So dann sei Arbeitszeit

für das Einrichten- und Aufräumen des Betriebs zu berücksichtigen, woraus total ca. 120 Wochenstunden resultieren würden. Aufgrund der anerkannten regelmässigen Doppelbesetzungen an Wochenenden und abends (s. Urk. 71/1 S. 17; Urk. 72/1 S. 5) resultiere ohne Weiteres der erwähnte Personalbedarf von mindestens 300 Stellenprozenten. So ging auch der Beschuldigte selbst anlässlich seiner ersten Einvernahme von mindestens 250-300 Stellenprozenten aus (Urk. 71/1 S. 14). Diese vorinstanzlichen Erwägungen erweisen sich als zutreffend und sind zu teilen. Selbst wenn entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen davon ausgegangen werden würde, dass keine Ferien- und Feiertagsabwesenheiten vorkamen (so der Beschuldigte: Urk. 78/1 S. 3), ändert dies nichts an diesem Ergebnis, weil Doppelbesetzungen nicht nur an Wochenenden und abends sondern anerkanntermassen auch mittags erfolgten (Urk. 71/1 S. 8;

- 32 - Urk. 78/1 S. 3), weshalb die von der Vorinstanz für die Doppelbesetzung veranschlagte Zahl so oder anders zu tief erscheint. Es rechtfertigt sich aber, zu Gunsten des Beschuldigten nicht von der Beständigkeit des von Seiten von E._____ erstellten Einsatzplanes (Urk. 67/7) auszugehen, da der Plan lediglich den Zeitraum von Oktober 2011 bis Dezember 2011 abdeckt und der Betrieb offenbar auch nicht wie gewünscht gelaufen ist. Andererseits stellt dieser Einsatzplan wiederum ein gewichtiges Indiz dar, dass ein Personalaufwand für den Betrieb des ...-Standes von weniger als 300 Stellenprozenten nicht plausibel erscheint. Im Ergebnis ist deshalb der Vorinstanz folgend unverändert von 135 Wochenstunden auszugehen. Die seitens der Vorinstanz gestützt darauf vorgenommene Lohnberechnung (E.3.8.5.) erweist sich als plausibel: Zutreffend wurde von der Vorinstanz von Lohnkosten für eine Vollzeitstelle von Fr. 4'000.- brutto ausgegangen, was auch (aufgerechnet auf eine Vollzeitstelle) dem Lohn des Beschuldigten selbst wie auch – zumindest zu Beginn – demjenigen seiner Schwester D._____ entspreche (Urk. 29/4/2 bzw. Urk. 81/4/7-10). Der Beschuldigte selber hielt denn auch fest, dass man unter Fr. 4'000.- keine Arbeitnehmer für einen ...-Stand mehr finde (Urk. 71/1 S. 17; Prot. II S. 20). Die seitens der Vorinstanz darauf basierenden Berechnungen erweisen sich als sehr plausibel und sind zu teilen, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 121 E. 3.8.5.): Demgemäss ergibt sich eine monatliche Lohnsumme von Fr. 12'000.- brutto und hochgerechnet auf die 25-monatige Betriebsdauer des ...-Standes eine solche von Fr. 300'000.-. Aber auch selbst wenn zu Gunsten des Beschuldigten angesichts des Umstandes, dass es sich vorliegend um einen Familienbetrieb handelte, davon ausgegangen werden würde, dass die Familienangehörigen des Beschuldigten – C._____, D._____ und E._____ – angesichts der wirtschaftlich schwierigen Umstände zweitweise effektiv weniger Lohn bezogen haben sollten, als ihnen gestützt auf diese Berechnungen zustand, ist die tatsächlich deklarierte Lohnsumme von lediglich Fr. 161'168.- immer noch um einiges zu tief. Hinsichtlich des dem Beschuldigten von der Anklagebehörde vorgeworfenen Betrugs stellt sich im Folgenden vorderhand die Frage, ob der Beschuldigte diese –

- 33 - undeklariert gebliebene – Mehrarbeit (zumindest teilweise) selbst erbrachte, und/oder ob diese durch andere Personen geleistet wurde. Der Beschuldigte macht geltend, sein monatlicher Bruttolohn, inklusive 13. Monatslohn, habe (lediglich) Fr. 1'625.- und sein monatlicher Nettolohn (bloss) Fr. 1'406.- betragen (Prot. I S. 12; Urk. 71/1 S. 7 u. 22; Urk. 72/1 S. 5; Urk. 75/1 S. 13), was sich mit den in seinem Arbeitsvertrag enthaltenen Angaben deckt (Urk. 7/2/4). Er habe sowohl den Arbeitsvertrag wie auch die Lohnabrechnung an die SVA geschickt (Prot. I S. 14). Die Lohnabrechnungen seien am Anfang von Herrn C._____

und daraufhin von Herrn P._____ erstellt worden. Die Buchhaltung sei bis Juni 2012 durch E._____, hernach durch P._____ und während der letzten drei Monate durch Q._____ AG geführt worden (Urk. 71/1 S. 15). Er habe Herrn P._____ bzw. dem Buchhalter mitgeteilt, wer wieviel gearbeitet habe (Urk. 72/1 S. 6; Prot. II S. 20). Die Löhne seien monatlich bar ausbezahlt und der Empfang derselben habe man sich quittieren lassen (Urk. 71/1 S. 15), was seitens von C._____ bestätigt wurde (Urk. 81/3 S. 4). Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 5.2.), lässt sich in casu nicht rechtsgenügend erstellen, dass der Beschuldigte während seiner gesamten Tätigkeit für die G._____ GmbH mehr als in einem 40 % Pensum gearbeitet hat. Aus dem zeitweise tatsächlich absolvierten höheren Arbeitspensum des Beschuldigten lassen sich auch keine klaren Rückschlüsse auf einen von ihm effektiv höheren bezogenen Lohn ziehen. Abgesehen davon liegen auch keine Beweise bei den Akten, welche rechtsgenügend belegen zu vermögen, dass der Beschuldigte mehr als den von ihm geltend gemachten Lohn bezogen hat (s. nachstehend unter E. 7.). Auf der anderen Seite kann vorliegend auch vor dem Hintergrund der sich als äusserst lückenhaft erweisenden Buchhaltung der G._____ GmbH und der seitens der Anklagebehörde vorgelegten Aufstellung über die in der Buchhaltung enthaltenen und nicht enthaltenen Lohnabrechnungen (s. Urk. 81/6/7) nicht ausgeschlossen werden, dass unbelegte bzw. nicht deklarierte Lohnzahlungen an andere – dem Gericht bekannte oder unbekannte – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der G._____ GmbH erfolgten. Nicht erstaunlich erscheint jedenfalls,

- 34 - dass keine der einvernommenen Personen dies in den Raum stellt, würden sich die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der G._____ GmbH durch entsprechende Aussagen doch allenfalls selbst belasten. Zu Gunsten des Beschuldigten kann - auch mangels tauglicher Buchhaltung - jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden bzw. erscheint es relativ naheliegend, dass die quittierten Löhne der dem Gericht bekannten anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu tief waren bzw. dem Gericht unbekannte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die G._____ GmbH tätig waren. Seitens der Vorinstanz wurde deshalb zutreffend erwogen, dass es unbewiesen blieb, dass der Beschuldigte sich aus den schwarzen Kassen ein höheres Salär als deklariert ausbezahlt haben soll (s. Urk. 121 E. 5.2.2.). Da sich auch der Bezug eines höheren Lohnes durch den Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachweisen lässt, kann der Beweis nicht erbracht werden, dass der Beschuldigte in der massgeblichen Zeit in der Lage gewesen ist, ein rentenreduzierendes oder sogar ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. 6. Anklageziffern 1.1. und 1.2. – Zwischenergebnis Der Beweis, dass der Beschuldigte tatsächlich ein höheres Arbeitspensum als im Umfang der von ihm deklarierten 40 % bewältigte, dass er während der ganzen Dauer des Betriebs der G._____ GmbH dazu in der Lage war, alle im Zusammenhang mit dem Betrieb eines ...-Standes anfallenden Arbeiten zu erledigen sowie dass er effektiv einen Lohn weit über Fr. 40'625.- pro Jahr bezog, ist in casu nicht erbracht. Gestützt auf die gemachten Erwägungen ist deshalb zusammenfassend nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte im angeklagten Umfang zu seinem Gesundheitszustand unvollständige bzw. unwahre Angaben gemacht hat und er in der massgeblichen Zeit ab November 2011 bis März 2015 in der Lage gewesen ist, ein rentenreduzierendes oder sogar ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Der Anklagesachverhalt bezüglich Ziffern

E. 5.5

Von der Einholung eines Gutachtens zur Frage, zu welchen Tätigkeiten der Beschuldigte in den jeweils massgebenden Zeitpunkten der von ihm gemachten Angaben am 19. Oktober 2012 (Ausfüllen "Fragebogen für Versicherte") und 22. April 2013 (Ausfüllen Formular "Periodische Überprüfung 2013") bzw. im Vorfeld des 18. November 2012 (gegenüber E._____) und 8. Januar 2013 (gegenüber Dr. med. F._____) in der Lage gewesen wäre, ist deshalb abzusehen. 6. Beweisanträge/Weitere prozessuale Einwendungen 6.1. Auf die Stellung von Beweisanträgen wurde seitens der Parteien verzichtet (Prot. II. S. 21). 6.2. Weitere prozessuale Einwendungen wurden ferner nicht vorgebracht (vgl. dazu Prot. II S. 7). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird seitens der Anklagebehörde im Wesentlichen vorgeworfen (s. Anklage: Urk. 100/2), gegenüber den Organen der SVA direkt oder indirekt un-

- 14 - vollständige bzw. unwahre Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht zu haben, was dazu geführt habe, dass er IV-Renten und IV-Ergänzungsleistungen bezogen habe, ohne dass er einen entsprechenden Anspruch darauf habe. Laut der Staatsanwaltschaft sei der Beschuldigte spätestens ab November 2011 nicht nur in der Lage gewesen, ein rentenreduzierendes sondern sogar ein rentenaus-schliessendes Einkommen zu erzielen. Der Beschuldigte habe die Ausgleichskasse der SVA vom November 2011 bis zur Sistierung der Leistungen im März 2015 mit seinen unrechtmässigen Bezügen im Gesamtbetrag von Fr. 51'781.– an IV-Renten sowie in demjenigen von Fr. 50'889.– an IV-Ergänzungsleistungen am Vermögen geschädigt. Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, die Jahres-rechnungen der Betreiberin des ...-Standes, der G._____ GmbH, für welche er die Oberverantwortung getragen habe, gefälscht zu haben. Schliesslich soll er gegenüber der Ausgleichskasse H._____ unkorrekte Lohndeklarationen vorgenommen haben, woraufhin die Sozialversicherungen um Fr. 34'288.– zu tiefe Beiträge erhoben hätten und in diesem Umfang geschädigt worden seien. B. Rechtliche Grundlagen 1. Betrug Des Betrages im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Arglist ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundes-gerichts gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung. Als Täuschung gilt die unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen (BGE 135 IV 76 E. 5.1 mit Hinweisen). Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Unvollständige Angaben eines Sozialhilfebezügers, die ein fal-

- 15 - sches Gesamtbild entstehen lassen, bzw. dieses bekräftigen, kommen einer aktiven Irreführung durch konkludentes Handeln gleich (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2 und 2.4.6 sowie BGE 131 IV 83 Erw. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_99/2015 vom 27 November 2015 E. 3.2; 6B_542/2012 vom 10. Januar 2013, Erw. 1.2). Besondere betrügerische Machenschaften sind nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Arzt bei der Feststellung der Arbeitsfähigkeit über das Ausmass der Beschwerden und damit über den Umfang der Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit sowie über die tatsächlich erheblichen geschäftlichen und privaten Tätigkeiten getäuscht wird, da der Arzt bei der Feststellung der

Arbeitsfähigkeit mangels organisch nachweisbarer pathologischer Befunde in hohem Masse auf die Befragung des Patienten angewiesen ist und die von diesem vorgegebenen Beschwerden und Schmerzen nicht oder nur mit einem unzumutbaren Aufwand überprüfbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_107/2015 vom 3. Februar 2017 E. 6.2.1 und 6.3).

2. Urkundenfälschung Den Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2) oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3). Urkunden sind u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Die Tatbestände des Urkundenstrafs schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfor-

- 16 - dert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Das ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (BGE 138 IV 130 E. 2.1. mit weiteren Hinweisen).

3. Vergehen gegen Straftatbestände des Sozialversicherungsrechts Gemäss Art. 87 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) macht sich des Vergehens strafbar, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht. Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden laut Art. 89 Abs. 1 AHVG die Strafbestimmungen gemäss den Artikeln 87 und 88 dieses Gesetzes auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Nach Art. 70 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) finden Art. 87–91 AHVG Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften der Invalidenversicherung verletzen. Auch Art. 25 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) und Art. 23 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) verweisen in ihren jeweiligen Strafbestimmungen auf Art. 87–91 AHVG. Gemäss Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) macht sich eines Vergehens strafbar, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht, wobei gemäss Art. 29 lit. d StGB die Pflicht der juristischen Person einer natürlichen Person zugerechnet wird, wenn diese als tatsächliche Leiterin handelt. Art. 106 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) bestimmt schliesslich, dass wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre

- 17 - oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, eine Übertretung begeht. Sofern die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen wird, finden die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) Anwendung, wobei gemäss Art. 6 Abs. 1 VStrR gilt, dass wenn eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen wird, die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar sind, welche die Tat verübt haben. C. Unbestrittener Sachverhalt 1. In Bezug auf den die IV-Renten (Anklageziffer 1.1.) wird in casu der in den Anklageziffern 1.1.1.-1.1.11. sowie 1.1.13.-1.1.15. enthaltene Sachverhalt, welcher überdies mehrheitlich durch Urkunden belegt ist (s. hierzu die zutreffenden seitens der Vorinstanz gemachten Ausführungen und erwähnten Urkunden: Urk. 121 E. 5.5.1.-3.5.2.), vom Beschuldigten nicht bestritten (Prot. I S. 9 f.; vgl. Prot. II S. 17), andernfalls im Folgenden noch darauf eingegangen werden wird. 2. Ebenso wird seitens des Beschuldigten anerkannt, dass er die strategischen Arbeiten des Betriebes ausübte: Er war verantwortlich für das Personalwesen (Einstellung der Mitarbeiter, Festsetzung und Ausbezahlung der Löhne) wie auch für die Bezahlung der Miete und den Kontakt mit der Buchhaltung. Die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz hierzu erweisen sich als zutreffend, weshalb vollumfänglich auf diese verwiesen werden kann (Urk. 121 E. 3.5.3.2.1.- 3.5.3.2.4.). 3. Hinsichtlich des ihm vorgeworfenen unrechtmässigen Bezugs von IV-Ergänzungsleistungen (Anklageziffer 1.2.) anerkennt der Beschuldigte die Richtigkeit der in den Anklageziffern 1.2.1.-1.2.3. enthaltenen Angaben betreffend seinen Bezug von Ergänzungsleistungen im in der Anklage festgehaltenen Umfang sowie betreffend die von ihm – direkt oder indirekt – gegenüber den zuständigen Stellen gemachten Angaben zum Umfang seiner Erwerbstätigkeit (Prot. I S. 15).

- 18 - D. Bestrittener Sachverhalt 1. Der Beschuldigte bestreitet demgegenüber hinsichtlich des Bezugs der IV-Renten (Anklageziffer 1.1.) den in Anklageziffer 1.1.12. umschriebenen Anklagesachverhalt sowie die entsprechenden Folgen. Er bestreitet, dass er spätestens ab November 2011 in der Lage gewesen sei, ein rentenreduzierendes oder gar rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (Prot. II S. 17 f.; Urk. 132 S. 4). 2. Auch hinsichtlich des ihm vorgeworfenen unrechtmässigen Bezugs von IV-Ergänzungsleistungen (Anklageziffer 1.2.) bestreitet der Beschuldigte, dass er gegenüber der IV-Stelle unwahre Angaben gemacht und zu Unrecht IV-Ergänzungsleistungen bezogen habe, womit Anklageziffer 1.2.4. (in Verbindung mit Anklageziffer 1.1.12.) nicht anerkannt wird (Prot. II S. 17 f.; Urk. 132 S. 4 f.). 3. Des Weiteren bestreitet der Beschuldigte auch, dass er in den Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der G.____ GmbH hinsichtlich der operativen Tätigkeit des ...-Standes den Waren- bzw. Produktionsertrag gesamthaft um rund Fr. 400'000.- zu tief ausgewiesen habe (Anklageziffer 1.3.) (Prot. II S. 18 ff.; Urk. 132 S. 11 ff.). 4. Schliesslich bestreitet der Beschuldigte, dass er die Beiträge an die Sozialversicherungen unkorrekt abgerechnet habe, indem die von ihm für die Monate November 2011 bis November 2013 betreffend die G.____ GmbH gemeldete Lohnsumme gesamthaft um rund Fr. 200'000.- zu tief gewesen sei (Anklageziffer 1.4.) (Prot. II S. 18 ff.; Urk. 132 S. 16-24). E. Würdigung 1. Beweisgrundsätze

E. 8

Ergebnis Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erweist es sich als angemessen, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 30.- sowie mit einer Busse von Fr. 300.- zu bestrafen.

E. 8.1

Schliesslich bestreitet der Beschuldigte, dass er die Beiträge an die Sozialversicherungen unkorrekt abgerechnet habe, indem die von ihm für die Monate November 2011 bis November 2013 betreffend die G._____ GmbH gemeldete Lohnsumme gesamthaft um rund Fr. 200'000.– zu tief gewesen sei.

E. 8.2

Wie bereits ausgeführt wurde (s. vorstehend unter E. 5.4.), ist vorliegend von einem Personalbedarf für den Betrieb des ...-Standes von durchschnittlich 300 Stellenprozenten auszugehen. Ebenso wurde bereits dargelegt, dass die für die Monate November 2011 bis November 2013 deklarierte Lohnsumme im Betrag von Fr. 161'168.- um einiges zu tief ist, auch wenn die effektive Auszahlung einer Bruttolohnsumme von insgesamt Fr. 300'000.– – was zu Gunsten des Beschuldigten zu veranschlagen ist – nicht eindeutig erwiesen ist (s. vorstehend unter E. 5.4.). Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten, von einem Vermögensschaden für die Ausgleichskasse – basierend auf den in Anklageziffer 1.4.3. aufgeführten Bruttolohnabzügen – von insgesamt mindestens Fr. 20'000.– auszugehen.

E. 8.3

Zutreffend wurde von der Vorinstanz erwogen (Urk. 121 E. 3.8.4.), dass der Beschuldigte anerkannte, die Lohnmeldungen an die Buchhaltung gemacht zu haben (Prot. I S. 19 so auch heute: Prot. II S. 20). Richtigerweise muss deshalb darauf geschlossen werden, dass er der Buchhaltung die unkorrekten Grundlagen lieferte, welche zu tiefe Sozialversicherungsabgaben zur Folge hatten, welches Wissen ihm auch ohne Weiteres anzurechnen ist. Entgegen der Verteidigung

- 39 - (Urk. 107 S. 24 ff.) liegt bei dieser Konstellation die Ursache der Falschdeklaration beim Beschuldigten und lässt sich nicht auf die mit der Buchhaltung betrauten Personen abschieben, zumal auch kein entsprechendes Interesse des Buchhalters erkennbar ist. Durch sein erörtertes Verhalten nahm der Beschuldigte durch die zu tiefe Deklaration der durch ihn ausbezahlten Löhne gegenüber den für die Buchhaltung verantwortlichen Personen in Kauf, dass er dadurch auch zu tiefe Abgaben an die Sozialversicherungen und damit einen Vermögensschaden im entsprechenden Umfang bewirkte.

E. 8.4

Der Anklagesachverhalt ist folglich im ausgeführten Umfang erstellt.

E. 8.5

In rechtlicher Hinsicht ist – mit der Vorinstanz (Urk. 121 E. 4.3.2.) – massgebend, dass der Beschuldigte bei der G._____ GmbH diejenige Person war, welche gemäss Art. 89 Abs. 1 AHVG bzw. Art. 29 lit. d StGB und gemäss Art. 6 Abs. VStR bei der G._____ GmbH dafür verantwortlich war, dass die relevanten Angaben zu den mit der Buchhaltung betrauten Personen weitergeleitet wurden, damit diese Angaben letztlich an die zuständigen Sozialversicherungen gelangen. Im Übrigen ist vollumfänglich auf die bereits dargelegten rechtlichen Grundlagen zu verweisen (s. vorstehend unter E. B.3.). Der Beschuldigte wusste um die Diskrepanz zwischen den ausbezahlten und den deklarierten Löhnen und handelte trotzdem in der dargelegten Weise. Der Beschuldigte machte sich deshalb des mehrfachen Vergehens gegen Art. 87 Abs. 2 AHVG, dies in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 AHVG, sowie in Verbindung mit Art. 70 IVG, Art. 25 EOG und Art. 23 FamZG, des

mehrfachen Vergehens gegen Art. 112 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 29 lit. d StGB und der mehrfachen Übertretung von Art. 106 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 107 AVIG sowie Art. 6 Abs. 1 VStrR schuldig. IV. Sanktion 1. Strafraumen

- 40 -

E. 9

Anrechnung von Haft

E. 9.1

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft an die Strafe an. Da der Beschuldigte vom 4. Februar 2014 bis 27. März 2014 in Haft war

- 44 - (Urk. 93/2; Urk. 93/11 S. 3), sind ihm entsprechend 52 Tage bzw. vorliegend Tagessätze als durch Haft erstanden anzurechnen.

E. 9.2

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Es ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen auszufällen.

E. 10

Keine Genugtuungszahlung Mangels eines unrechtmässig erlittenen Freiheitsentzugs des Beschuldigten entfällt auch die Entrichtung einer Genugtuungszahlung (vgl. Urk. 124 S. 2 bzw. Urk. 132 S. 25) an diesen. V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. 2. Da vorliegend von einer guten Prognose auszugehen ist, ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit für die Geldstrafe ist bei einem Ersttäter wie dem Beschuldigten – in Übereinstimmung mit der

- 45 - Vorinstanz (Urk. 121 E. 5.7.) – auf zwei Jahre anzusetzen. Die Busse ist demgegenüber zu bezahlen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.- festgesetzt. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Wird der Entscheid im

Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom

E. 13

Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). In casu unterliegen die Staatsanwaltschaft wie auch der Beschuldigte mit ihren jeweiligen Anträgen. Angesichts der von den Parteien beantragten Abänderungen des vorinstanzlichen Urteils rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens – ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung – zu einem Drittel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von einem Drittel vorbehalten.

3. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe ist ferner unter Verweis auf die diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 121 E. 7.2.) vollumfänglich zu bestätigen.

4. Der amtliche Verteidiger ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 7'300.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen (vgl. Urk. 133).

- 46 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.